

Honorarordnung der RAKNÖ **gemäß § 27 Abs. 1 lit. g RAO**

1) Für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars, insbesondere in Gerichtsverfahren, wird als angemessene Vergütung ein Ansatz gemäß TP 3 A RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RATG zuzüglich Einheitssatz (§ 23 RATG) festgesetzt.

Für alle sonstigen Leistungen des Sachverständigen wie insbesondere Befundaufnahme oder Teilnahme an Verhandlungen sind die Ansätze des RATG angemessen.

2) Als Bemessungsgrundlage ist das gesamte verrechnete Honorar abzüglich der außer Streit gestellten Positionen heranzuziehen.

Beschlossen in der Plenarversammlung vom 16.10.2008. Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
www.rechtsanwaelte.at